



Kreisverwaltung Bad Kreuznach

14.07.2021

- Pressestelle -

Tel.: 0671/803-1240 oder -1202
Fax: 0671/803-2202
E-Mail: presse@kreis-badkreuznach.de
Internet: www.kreis-badkreuznach.de

Konkretisierungen der Kreisverwaltung Bad Kreuznach zur 24. Coronabekämpfungsvorordnung Rheinland-Pfalz – Stand: 14.07.2021, gültig ab 02.07.2021

Die wesentlichen Änderungen sind farblich markiert.

Allgemein gelten weiterhin die AHA + L -Regeln (Abstand – Hygiene – Alltagsmaske - Lüften). Die jeweiligen Hygiene- und Abstandsregeln sind generell einzuhalten, auch wenn auf diese nicht zusätzlich hingewiesen wird.

Testpflicht:

Eine Testpflicht besteht bei unterschiedlichen hier benannten Anlässen für Personen ab **15** Jahren. Bei Personen, die einen vollständigen Impfschutz haben, entfällt die Testpflicht zwei Wochen nach der vollständigen Impfung. Sie entfällt ebenfalls bei Genesenen, deren Erkrankung mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt und die das Ergebnis eines PCR-Tests oder eine Genesenenbescheinigung vorweisen können (Antikörpertests und PoC-Tests zählen hierbei nicht). Darüber hinaus entfällt die Testpflicht bei Genesenen wenn sie zusätzlich zum PCR-Nachweis eine einfache Impfung vorweisen können. Liegt die Erkrankung länger als 6 Monate zurück und die genesene Person ist nicht geimpft, gelten die gleichen Regeln wie bei Personen ohne eine vergangene COVID19-Infektion. Es gilt hier die Testpflicht. Wird in einem Betrieb ein Selbsttest durchgeführt, kann dies auf Verlangen durch den Betreiber schriftlich bestätigt werden. Diese Bestätigung hat auch in anderen Betrieben für 24 Stunden Gültigkeit. Ein entsprechendes Formular findet sich im Anhang dieser Auslegungshilfen. Schulen dürfen nach Aussage des Landes solche Bestätigungen für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte nicht ausstellen.

Regeln im privaten Raum:

Bei privaten Zusammenkünften sollen sich maximal **25** Personen aus verschiedenen Haushalten treffen. Bei der Bestimmung der Personenzahl aus den Haushalten werden deren Kinder bis einschließlich 14 Jahren nicht mit eingerechnet. Ebenso werden vollständig Geimpfte und Genesene nicht mitgerechnet. Während die Regeln im öffentlichen Raum verbindlich sind, gelten die Regeln im privaten Raum lediglich als Empfehlung.

Regeln im öffentlichen Raum:

Im öffentlichen Raum dürfen sich insgesamt **25** Personen aus unterschiedlichen Hausständen sowie zusätzlich vollständig Geimpfte und Genesene treffen. Bei der Bestimmung der Personenzahl werden deren Kinder bis einschließlich 14 Jahren nicht mit eingerechnet. Zu anderen Personengruppen soll – wo immer möglich – ein Mindestabstand von 1,50 Meter einhalten werden.

Arbeits- und Betriebsstätten:

In allen Arbeits- und Betriebsstätten gilt grundsätzlich eine Maskenpflicht. Diese entfällt, wenn der Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten werden kann. **Sie entfällt ebenfalls am festen Sitz- oder Stehplatz. Innerhalb von Arbeits- und Betriebsstätten entfällt die Maskenpflicht zudem für Personen, die geimpft oder genesen sind oder einen tagesaktuellen Test vorlegen. Für Kunden und betriebsfremde Personen gilt weiterhin die Maskenpflicht.**

Kantinen und Mensen können für alle öffnen. Es gelten das Abstandsgebot, die Pflicht zur Kontakterfassung, die Maskenpflicht außerhalb des Platzes und für Nicht-Betriebsangehörige im Innenbereich Testpflicht. **Es gibt keine Personenbegrenzung am Tisch.**

Personenbegrenzungen in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen:

Auf Verkaufs- oder Besucherfläche darf sich – unabhängig von der Größe der Gesamtfläche – höchstens eine Person pro angefangene **5** Quadratmetern aufhalten (Bsp.: Bei 800 Quadratmetern entspricht dies maximal **160** Personen, bei 45 qm wären es **9** Personen).

Wirtschaft:

Alle Märkte, auch Floh- und andere Spezialmärkte, sind zulässig, es gibt keinerlei Vorausbuchungspflicht. Bei Märkten im Aussenbereich gilt die Maskenpflicht nur in Wartesituationen vor Ständen, bei Märkten im Innenbereich gelten die Regeln des Einzelhandels (Maskenpflicht, 1 Person pro 5 qm).

Messen sind zulässig, es gelten die Regeln für Veranstaltungen.

Clubs und Discotheken dürfen für bis zu 350 Besucherinnen und Besucher öffnen, maximal ist jedoch 1 Person pro 5 qm zulässig. Geimpfte und Genesene werden bei der Berechnung der Personenzahl mitgezählt. Analog zu Veranstaltungen im Innenbereich besteht keine Maskenpflicht, wenn alle Besucherinnen und Besucher entweder geimpft, genesen oder getestet sind. 25 Personen plus Geimpfte und Genesene dürfen ohne Abstand beieinander stehen. Dies gilt auch auf Tanzflächen. Wenn nicht getestet wird, besteht in den Clubs und Discotheken Maskenpflicht außerhalb eines Sitz- oder Stehplatzes.

Die Veranstalter müssen ein Hygienekonzept vorhalten.

Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros, Wettvermittlungsstellen u.ä. können öffnen. Es gilt hier die Testpflicht sowie die Pflicht zur Kontakterfassung. **Außerhalb von Sitz- oder Stehplätzen gilt die Maskenpflicht. 25 Personen plus Geimpfte und Genesene dürfen ohne Abstand beieinander stehen bzw. sitzen.**

Prostitution:

Prostitution ist zulässig. Es gilt die Testpflicht und die Pflicht zur Kontakterfassung. Die angegebenen Daten sind durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweise zu überprüfen und durch Unterschrift zu bestätigen.

Ein Hygienekonzept ist vorzuhalten.

Gastronomie:

Generell gilt für Gäste die Maskenpflicht außerhalb des Sitzplatzes. Bei Personal entfällt die Maskenpflicht, wenn diese geimpft oder genesen sind oder einen tagesaktuellen Test vorlegen. Für Gäste entfällt die Testpflicht in der gesamten Gastronomie.

Es gibt keine Personenbegrenzung am Tisch.

Zwischen den Tischen gilt der Mindestabstand. Durch räumliche Abtrennung (Spuckschutzwand) kann der Mindestabstand unterschritten werden. Sowohl für die Innen- wie auch für die Außengastronomie gilt die Pflicht zur Kontakterfassung (digital, z.B. Luca-App, oder auch in Papierform). Es gilt keine Buchungspflicht.

Private Veranstaltungen wie Geburtstage, Beerdigungskaffees etc. sind in den Räumen der Gastronomie unter den dort geltenden Hygieneregeln (z.B. Personenbegrenzung an Tischen) selbstverständlich gestattet.

Der Verzehr von Speisen darf auch außerhalb von Tischen erfolgen, z.B. auch an Theken. Buffets sind möglich.

Beherbergungsbetriebe:

Übernachtungen in Hotels, Gasthöfen, Ferienwohnungen, Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten u. ä. sowie auf Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen sind gestattet.

Es gibt keine Personenbegrenzung pro Wohneinheit. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung.

In allen öffentlich zugänglichen Bereichen gilt im Innenbereich die Maskenpflicht. Bei Personal entfällt die Maskenpflicht, wenn diese geimpft oder genesen sind oder einen tagesaktuellen Test vorlegen.

Es gilt in Hotels, Pensionen, Jugendherbergen u.ä. bei Anreise die Pflicht zur Vorlage eines negativen Tests. Weitere Tests während des Aufenthalts sind nicht mehr notwendig.

Die Bewirtung der Gäste darf unter den Vorgaben der Gastronomie erfolgen. Buffets sind erlaubt.

Sportangebote sowie Gruppenangebote mit Freizeitcharakter sind entsprechend der Regeln im Sport gestattet. Schwimmbäder, Saunen und Thermen sind innen und außen geöffnet. Im Innen- und Außenbereich darf sich in den Schwimmbädern und Saunen sowie in Wellnessangeboten wie Whirlpool, Lehm-bäder, Kneippbecken oder Entspannungsräume maximal die Hälfte der sonst üblichen Maximalbelegung aufhalten. Im Innenbereich gilt die Testpflicht. Alle Angebote, die der medizinischen oder seelischen Gesundheit dienen, sowie Wellness- und Kosmetikangebote sind möglich.

Kultur:

Museen, Ausstellungen und Galerien dürfen öffnen. Es gibt keine Buchungspflicht.

Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung sowie im Innenbereich die Maskenpflicht außerhalb von Steh- oder Sitzplätzen. Es gilt keine Testpflicht.

Der Betrieb öffentlicher und gewerblicher Kultureinrichtungen wie Kinos, Theater, Kleinkunsthäuser, Konzerthäuser etc. ist analog zu Veranstaltungen erlaubt.

Chöre und Musikvereine, Außerschulischer Musik- und Kunstunterricht:

Musikalische Proben der Breiten- und Laienkultur sowie außerschulischer Musik- und Kunstunterricht sowie musikalische Früherziehung sind **im Außen- wie im Innenbereich mit 50 Personen plus Geimpfte und Genesene** möglich. Hier gilt im Innenbereich die Testpflicht und die Maskenpflicht außerhalb des Sitzplatzes. Bei Schülerinnen und Schülern ab **15 Jahren**, die morgens in der Schule getestet wurden, entfällt an diesem Tag die Testpflicht. Eine Bestätigung der Schule ist nicht vorzuweisen.

Sport:

Kontaktsport ist gestattet, ebenso Wettkampfsport.

Analog zu den Regeln im öffentlichen Raum ist Sport ohne anleitende Person mit **25 Personen** verschiedener Haushalte plus Geimpfte und Genesene gestattet.

Angeleiteter Sport ist im **Innen- wie im Außenbereich mit bis zu 50 Personen plus Geimpfte plus Genesene plus Trainerin oder Trainer** erlaubt. Im Innenbereich gilt für Sporttreibende die **Testpflicht und die Pflicht zur Kontaktnachverfolgung, nicht jedoch für Trainerinnen und Trainer**. Bei Schülerinnen und Schülern ab 15 Jahren, die morgens in der Schule getestet wurden, entfällt an diesem Tag die Testpflicht. Eine Bestätigung der Schule ist nicht vorzuweisen.

Bei Eltern-Kind-Angeboten sind **50** Elternteile mit ihren Kleinkindern erlaubt.

Insgesamt gilt im Innenbereich, dass pro angefangenen **5 qm** Gesamttrainingsfläche 1 trainierende Person zulässig ist.

In allen öffentlich zugänglichen Bereichen außerhalb der Trainingsflächen gelten im Innenbereich die Maskenpflicht und das Abstandsgebot.

Wettkampfsport und Turniere sind möglich. Bei Turnieren sind Turniergruppen mit bis zu 50 Spielerinnen und Spielern möglich. Wenn es eine räumliche Trennung gibt, können auch mehrere Turniergruppen gleichzeitig spielen. Dabei ist sicher zu stellen, dass es keine Kontakte zwischen den Turniergruppen gibt. **Zuschauer sind analog zu Veranstaltungen gestattet.**

Fitnessstudios und Tanzschulen dürfen unter den hier beschriebenen Regeln öffnen. Insgesamt gilt im Innenbereich, dass pro angefangenen **5 qm** Gesamttrainingsfläche 1 trainierende Person zulässig ist. **Im Trainingsbereich von Fitnessstudios entfällt die Maskenpflicht. Für ausreichende Durchlüftung ist zu sorgen. Die Testpflicht im Fitnessstudio entfällt beim Gerätetraining, wenn zwischen den Sportgeräten ein Abstand von 3m eingehalten wird, bzw. wenn die Geräte durch eine Trennwand getrennt aufgestellt sind. Die Testpflicht besteht weiter bei der Durchführung von Gruppenkursen.**

Freizeit:

Freizeitparks, Minigolfplätze, Kletterparks usw. sind geöffnet. Hier gilt in Wartesituationen die Maskenpflicht. **Bei Spielplätzen gilt keine Maskenpflicht mehr.**

Bei Bowlingcentern und Kegelbahnen ist 1 Person pro 5 qm zulässig. Zwischen den Gruppen der verschiedenen Bahnen muss der Mindestabstand eingehalten werden. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung, die Maskenpflicht (diese entfällt an einem Sitzplatz) und das Abstandsgebot zu Personen, die nicht zur eigenen Gruppe gehören. **Es gilt keine Testpflicht.**

Reisebus- oder Schiffsreisen sind möglich. Es gilt im Bus bzw. im Schiff die Maskenpflicht, diese entfällt innen auch nicht am Sitzplatz. Auf dem Außendeck eines Schiffs entfällt die Maskenpflicht **außerhalb von Wartesituationen. Es gilt die Testpflicht bei Antritt der Reise und dann alle 72 Stunden.**

Schwimmbäder und Saunen:

Hallenbäder und Thermen sowie weitere Wellnessangebote wie Saunen etc. im Innenbereich sind geöffnet, hier darf sich maximal die Hälfte der sonst üblichen Maximalbelegung aufhalten. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung und die Testpflicht.

Freibäder und Badeseen dürfen öffnen. Zulässig ist die Hälfte der üblichen Besucherhöchstzahl.

Alleiniger Zutritt ohne Begleitung eines Erwachsenen ins Schwimmbadgelände ist für Kinder ab 10 Jahren möglich. Über die konkrete Altersgrenze entscheiden die Schwimmbadbetreiber. Zur Besuchersteuerung insbesondere an heißen Tagen oder in den Ferien können Zeitblöcke (z.B. vormittags und nachmittags oder für mehrere Stunden) gebildet werden, dies ist aber keine Pflicht. Rutschen, Sprungtürme etc. dürfen öffnen.

Die Pflicht zur Kontakterfassung entfällt. Umkleideräume, Duschen etc. können mit entsprechendem Hygienekonzept geöffnet werden. Es gilt keine Testpflicht. Die Maskenpflicht gilt nur in Wartesituationen insbesondere am Eingang.

Aus- und Fortbildungen für Rettungsschwimmer, Frühschwimmkurse, Eltern-Kind-Schwimmkurse sowie andere sportliche Angebote wie z.B. Aquagymnastik und sportliche Angebote von Vereinen usw. sind sowohl im Freibad wie im Hallenbad möglich. Es dürfen Gruppen aus maximal **50** Personen gemeinsam Angebote wahrnehmen. Bei Eltern-Kind-Angeboten werden Kinder bis einschließlich 2 Jahren nicht in die maximale Personenzahl eingerechnet. Im Hallenbad gilt bei diesen sportliche Angeboten die Testpflicht.

Außerschulische Bildungseinrichtungen:

Beim praktischen Fahrunterricht kann die Maskenpflicht entfallen, wenn sowohl Lehrer / Lehrerin als auch Schüler / Schülerin damit einverstanden sind. Dann gilt die Testpflicht.

Angebote für Kinder und Jugendliche:

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit wie Freizeiten und Gruppenstunden in Innenräumen sind in Gruppen von **75 Personen** inklusive Betreuungspersonal und im Außenbereich mit bis zu **100 Personen** inklusive Betreuungspersonal plus Geimpfte und Genesene gestattet.

Wird bei Gesamtmaßnahmen (z.B. Stadtranderholung) die zulässige Höchstgröße überschritten, können mehreren räumlich und organisatorisch getrennte Gruppen gebildet werden, zwischen denen der Kontakt möglichst zu vermeiden ist. Für die Zahl der Teilnehmenden gilt zusätzlich zur Höchstgröße, dass in Innenräumen eine Person pro **5 qm** zulässig ist.

Im Innenbereich gilt die Maskenpflicht.

Beim Aufenthalt im Freien kann auf das Tragen der Maske verzichtet werden. Bei Sport- und Bewegungsangeboten im Rahmen von Kinder- und Jugendarbeit u.ä. gelten die Regeln des Sports.

Der Transport im Rahmen eines Angebotes ist möglich, hierbei gilt die Maskenpflicht.

Gruppenfreizeiten/Jugendfreizeiten mit und ohne Übernachtung sind in festen Gruppen mit der jeweiligen Höchstgröße möglich. Für die Durchführung solcher Angebote ist folgendes zwingend zu beachten:

Bei mehrtätigen Freizeiten/Maßnahmen muss vor Beginn ein negativer Corona-Test vorgelegt werden, sowie an jedem 2. Tag ein Corona-Test für alle Teilnehmer und Betreuer vorgenommen werden. **Kinder unter 15 Jahren** sowie vollständig geimpfte oder genesene Perso-

nen sind von der Testpflicht ausgenommen. Bei Freizeitmaßnahmen mit Übernachtung, die länger als 5 Tage dauern, ist nach der Testung am 5. Tag nur noch eine Testung am Ende der Maßnahme nötig.

Weißt eine Person erklärungslos typische Symptome der Covid-19 Erkrankung auf, ist die Testung wieder aufzunehmen.

Selbstversorgung bei Ferienfreizeitmaßnahmen ist nach Maßgabe der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Bei der Nutzung von Mehrbettzimmern oder Zelten soll eine Dauerfensterbelüftung erfolgen. Bei Maßnahmen die in festen Gruppen mit bis zu 75 Personen inklusive Betreuungspersonal stattfinden, kann unter Beachtung des Hygienekonzepts von der Maskenpflicht und dem Abstandsgebot abgesehen werden.

Weitere Informationen finden Sie in den FAQ's zur Kinder- und Jugendarbeit unter www.kreis-badkreuznach.de.

Körpernahe Dienstleistungen:

Körpernahe Dienstleistungen sind zulässig. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung und bei Kundinnen und Kunden die Maskenpflicht. Beim Personal entfällt die Maskenpflicht, wenn sie geimpft oder genesen sind oder ein tagesaktueller Test vorliegt. Bei Dienstleistungen bei welchen das Tragen einer Maske nicht möglich ist (z.B. Bartrasur, Kosmetikanwendungen) gilt zusätzlich die Testpflicht. Diese entfällt für vollständig geimpfte und genesene Personen, sowie für Kinder bis einschließlich 14 Jahren.

Schulen:

Alle Schulen haben Präsenzunterricht.

Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur für diejenigen Schüler und Lehrkräfte zulässig, die zweimal wöchentlich einen Coronatest machen (Testpflicht). Für alle Schulen gilt, dass die Tests auch zuhause durchgeführt werden können. In diesem Fall müssen die Eltern ihrem Kind eine schriftliche Bestätigung über das Testergebnis mitgeben.

Die Maskenpflicht gilt im Schulgebäude außerhalb des Sitzplatzes, im Klassenraum am Sitzplatz selbst entfällt sie. Auch während des Sportunterrichts entfällt die Maskenpflicht. Im Freien besteht keinerlei Maskenpflicht, außer in Wartesituationen (z.B. am Kiosk). Es gilt das Hygienekonzept des Landes, hier gibt es detaillierte Informationen.

Kindertagesstätten:

An allen Kitas findet wieder Regelbetrieb ohne Einschränkungen statt.

Veranstaltungen:

Veranstaltungen, die keinen privaten Charakter haben (z.B. kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, Weinproben, Verkaufsveranstaltungen, Vereinssitzungen, Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen von Vereinen) sind im Innenbereich mit bis zu 350 Personen und im Außenbereich mit bis zu 500 Personen (jeweils inklusive Geimpfte und Genesene) gestattet. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung und die Maskenpflicht außerhalb der Sitzplatzes. Grundsätzlich gilt keine Testpflicht.

Veranstaltungen im Außenbereich (z.B. Kirmes oder Volksfeste) sind auch mit über 500 bis maximal 5000 gleichzeitigen Besuchern in einem abgegrenzten Bereich (mit z.B. Flatterband und Zäunen) möglich.

Es gilt die Vorausbuchungspflicht, die auch spontan vor Ort erfolgen kann und die Testpflicht bei Veranstaltungen über 350 Personen im Innenbereich und über 500 Personen im Außenbereich. Eine Pflicht zur Kontakterfassung besteht nur bei 350 Personen im Innenbereich. Bei allen Wartesituationen wie Verkaufsständen, bzw. im Eingangsbereich, gilt die Maskenpflicht. 25 Personen plus Geimpfte und Genesene dürfen ohne Abstand beieinander stehen. Die Veranstalter müssen ein Hygienekonzept vorhalten.

Private Veranstaltungen sind in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen **innen wie außen mit bis zu 100 Personen, plus Geimpfte und plus Genesene**, erlaubt. Hierbei gilt die Pflicht zur Kontakterfassung und im Innenbereich die Testpflicht.

Weitere Informationen finden Sie im Infoplatat „Veranstaltungen“ unter www.kreisbadkreuznach.de.

Gottesdienste:

Gottesdienste sind weiterhin mit den entsprechenden Hygienekonzepten und Abstandsregeln gestattet. Gemeinde- und Chorgesang **ist auch im Innenbereich möglich, soll aber auf ein Minimum begrenzt werden.**

Musikalische Beiträge von Gruppen sind unter Wahrung des Mindestabstandes möglich.

Veranstaltungen wie Kommunion oder Konfirmation etc. sind unter Einhaltung des Abstandsgebots sowie im Innenbereich mit Maskenpflicht zulässig. Die Maskenpflicht entfällt bei Wahrung des Abstandsgebots **(freier Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe, sowie vor und hinter jedem Sitzplatz)** gewahrt werden. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung. Ebenfalls möglich ist der gemeinsame Unterricht zur Vorbereitung.

Hochzeiten:

An standesamtlichen Trauungen dürfen neben Standesbeamten und Brautpaar sowie Trauzeugen folgende Personen teilnehmen: Verwandte ersten oder zweiten Grades sowie deren Partner und Personen **2 weiterer** Hausstände plus Geimpfte und Genesene. Es besteht Maskenpflicht für alle, außer dem Brautpaar und Standesbeamten. Die Maskenpflicht entfällt am festen Sitzplatz. Zusätzliche Teilnehmer sind möglich, wenn die Personenbegrenzung eingehalten wird (**5 qm** pro Teilnehmer). Für diese weiteren Teilnehmer besteht die Testpflicht.

Beerdigungen:

Auf dem Friedhof außerhalb der Friedhofshalle gelten keine Personenbegrenzungen. Es ist jedoch auf die Einhaltung der Abstands- und Maskenpflicht zu achten. Die Maskenpflicht entfällt im Freien sowie im Innenbereich am Sitzplatz.